



Hausordnung für das Grundschulgebäude Bayerbach Vereins- und Mehrzweckgebäude

Grundsätzliches

Das Vereins- und Mehrzweckgebäude ist im Eigentum der Gemeinde Bayerbach. Die nachfolgende Hausordnung soll einen reibungslosen Betrieb für alle Nutzer sicherstellen. Von den Nutzern wird Rücksichtnahme auf Mitbenutzer und Nachbarn erwartet. Das Haus und seine Einrichtung sind schonend und mit großer Sorgfalt zu behandeln. Diese Hausordnung ist für alle Nutzer und Gäste des Hauses verbindlich.

§1 Hausrecht

Der Gemeinde Bayerbach steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen. Dem Personal oder den Beauftragten der Gemeinde, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den genutzten Räumen zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Aufsicht

Veranstaltungen jeglicher Art dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen stattfinden. Sie/Er verweist Benutzer und Gäste auf diese Hausordnung und achtet auf ihre Einhaltung.

§ 3 Pflege des Gemeinschaftseigentums

Zugangsbereich, Gänge, Toiletten und die speziell zugewiesenen Räume sowie die Außenanlagen/Parkplätze sind pfleglich zu behandeln. Lässt sich eine außergewöhnliche Verschmutzung ausnahmsweise nicht vermeiden, so hat der Verursacher diese unverzüglich zu beseitigen. Schäden an Haus oder Einrichtung sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 4 Verschluss von Türen und Fenstern

Während der Benutzung dürfen das Gebäude und die Räume nicht verschlossen werden. Vor Verlassen des Gebäudes sind Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen. Elektrische Geräte und Beleuchtung sind grundsätzlich abzuschalten. Die Notausgangstüren dürfen bei Veranstaltungen oder Nutzungen nicht verschlossen werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Bei Sturm, Schnee und Hagel sind Türen und Fenster zu schließen.

§ 5 Lautstärke

Während der gesamten Nutzung ist Zimmerlautstärke einzuhalten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist die Nachtruhe sowohl im als auch außerhalb des Gebäudes einzuhalten.

§ 6 Nutzung - Nutzungsbeschränkungen

Soweit keine genehmigte Dauernutzung für die Räumlichkeiten vorliegt, bedarf die Nutzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Andere als die genehmigten Räume dürfen nicht betreten werden.

Ohne die Zustimmung der Gemeinde dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an den Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Veranstalter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

§ 7 Abfälle / Rauchverbot

Alle Räume sowie die Toiletten müssen aufgeräumt und sauber zurückgelassen werden.

Sämtliche Abfälle sind vor Verlassen des Hauses eigenverantwortlich zu entsorgen.

Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Zigarettenkippen dürfen außerhalb des Gebäudes nur in den dafür vorgesehen

Aschenbechern/Behältern entsorgt werden.

Es dürfen keinerlei Speisereste zurückgelassen werden.

Feuergefährliche, übel riechende sowie giftige Substanzen dürfen im Haus nicht aufbewahrt werden.

§ 8 Heizung

Die Räume werden beheizt, wenn die Wetterlage es erfordert. Ein Anspruch auf Beheizung besteht nicht. Bei verlassen der Räume ist die Heizung auf Froststufe zurückzudrehen.

Die Gemeinde fordert die Veranstalter auf, auf die sparsame Verwendung von Energie, Wasser und ausreichende Belüftung hinzuwirken.

§ 9 Sicherheit und Ordnung

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der Gemeinde sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist zu achten.

Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

§ 10 Fahrräder und Fahrzeuge

Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen, keinesfalls im und am Haus.

Fahrzeuge sind geordnet am Parkplatz, zu parken, damit auch Rettungsfahrzeuge ungehindert Zufahrt haben.

§ 11 Haftung

Ungeachtet der Regelung im Nutzungsvertrag übernehmen die Nutzer die Pflicht die Schäden am Gebäude und der Einrichtungen unverzüglich der Gemeinde zu melden und soweit möglich den Verursacher bekannt zu geben.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im

Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 12 Schlussbestimmungen

Verstößen gegen eine/oder mehrere dieser Vorschriften, behält sich die Gemeinde vor, weitere Belegungen abzulehnen sowie auch Hausverbote auszusprechen. Bei Beschädigung am Gebäude oder an der Ausstattung wird der Verursacher oder im Zweifelsfall der Veranstalter/Nutzer schadensersatzpflichtig. Entstehen der Gemeinde zusätzliche Kosten aufgrund von unnötigen Strom-/Heiz-/Reinigungskosten ist der Nutzer verpflichtet diese zu tragen.

Bad Birnbach, den

Josef Sailer
Erster Bürgermeister
Gemeinde Bayerbach